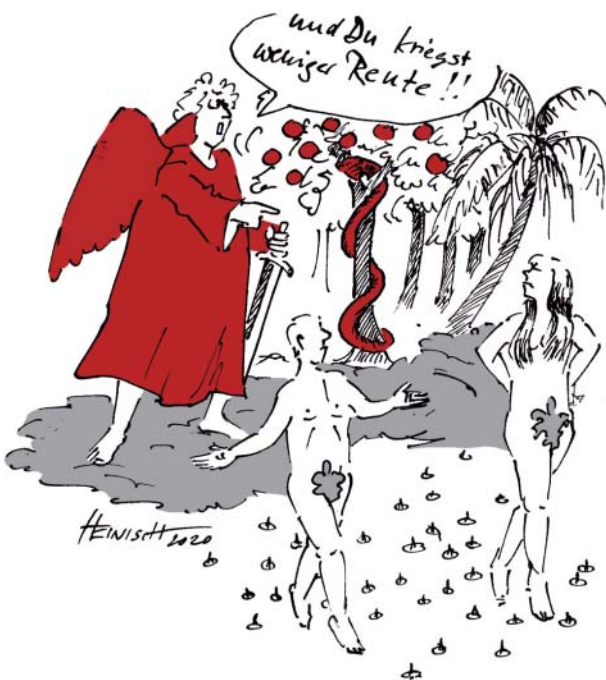


# Berliner Anwaltsblatt

HEFT 3/2020 MÄRZ 69. JAHRGANG  
HERAUSGEGEBEN VOM BERLINER ANWALTSVEREIN E.V.  
[www.BerlinerAnwaltsblatt.de](http://www.BerlinerAnwaltsblatt.de)



Anordnung von GANZ OBEN!

## GENDER & DIVERSITY

Steuern steuern  
Geschlechts-  
verhältnisse

## WIR GRATULIEREN

Philipp Heinisch  
wird 75

## INTERVIEW

Rechts- und Aus-  
sagepsychologie

Fortbildung  
im Berliner  
Anwaltsverein  
2020!  
Seiten 92-94



BerlinerAnwaltsVerein

ESV ERICH  
SCHMIDT  
VERLAG

# FRAU SEIN IN JURISTISCHER AUSBILDUNG UND PRÜFUNG

Oder: Was Käthe Kalbfuß mit Simone de Beauvoir zu tun hat



Helene Evers

## I. NEUTRALE SACHVERHALTE?

Das Jurastudium, insbesondere die Examensvorbereitung, ist fallorientiert. Die Arbeit am Fall schult unsere juristischen Fähigkeiten, rein objektiv und ganz neutral. Mit Wertungen hat das nichts zu tun. Oder vielleicht doch?

### 1. Von München ...

#### Die Fakten

In einem privaten Münchner Repetitorium kamen im Jahr 2019 in den 30 Fällen zum BGB AT 68 Männer (76 %) und 21 Frauen (23 %) vor. 55 Männer waren berufstätig (85,9 % der Volljährigen), darunter waren drei gering qualifiziert (4,7 % der Berufstätigen; zwei LKW-Fahrer, ein Zeitschriftenverkäufer), 26 selbstständig bzw. in einer Leitungsposition (40,6 %) und einer im Ruhestand. Gekündigt wurde niemandem und keiner der Männer erfüllte ausdrücklich übertragene oder bloß passiv erhaltene Aufgaben. Demgegenüber waren acht Frauen berufstätig (42,1 % der Volljährigen). Drei von ihnen erfüllten ihnen übertragene/passiv erhaltene Aufgaben (37,5 %), vier von ihnen waren mittelmäßig bis gering qualifiziert (50 %). Selbstständig, bzw. in einer Leitungsposition befand sich eine (12,5 %, zugl. Kategorie „übertragene Aufgabe“), eine befand sich im Ruhestand.

Bei den berufstätigen Frauen lässt sich meist ein „Grund“ für ihr Vorkommen finden:

Eine schludrige Sekretärin darf bei keinem Anfechtungsfall fehlen. Bei Kündigung trotz Schwangerschaft wird ebenfalls eine Frau benötigt. Da sie für die rechtliche Konstruktion Arbeitnehmerin sein muss, liegt für

sie als Frau der Verkauf von Kleidung nahe, denn sicherlich wird sie sich auch für Mode interessieren. Für die sittenwidrige Angehörigenbürgschaft kommt laut BGH nur eine Person in Betracht, die finanziell in einer prekären Lage ist und möglichst keine Aufstiegschancen hat. Da bietet sich die „schlecht verdienende ungelernete Arbeiterin“ Barbara an. Als Wurstfachverkäuferin ist „Käthe Kalbfuß“ schlicht Objekt größtmöglicher Verächtlichmachung, dies wird nicht nur deutlich an ihrem als abstoßend inszenierten Beruf, sondern auch an ihrem Namen. Der Frau in einer Leitungsposition wurde ein Gesellschaftsanteil von ihrem Ehemann übertragen. Es bleibt eine 72-jährige ehemalige Hotelangestellte, die zwar für den Fall auch ein Mann hätte sein können, aber zumindest einer Arbeit im Servicebereich nachging.

#### Was hat Beauvoir damit zu tun?

„Sie wird mit Bezug auf den Mann determiniert und differenziert, er aber nicht mit Bezug auf sie. Sie ist das Unwesentliche gegenüber dem Wesentlichen. Er ist das Subjekt, er ist das Absolute: sie ist das Andere.“<sup>1</sup> Was Simone de Beauvoir vor 70 Jahren über die Frau<sup>2</sup> schrieb, zeigt sich in diesen Fällen in bemerkenswerter Klarheit: Frauen sind keine Handlungsträgerinnen, sie werfen nicht durch ihre Entscheidung ein rechtliches Problem auf. Haben sie eine Leitungsposition, sind sie noch immer „nichts anderes als das, was der Mann bestimmt“<sup>3</sup>, denn sie erhalten sie vom Ehegatten. Der Gipfel ihrer Passivität und Subjektivität ist letztlich ihr schlichtes Nichtvorkommen in 53 % der Fälle.

Überspitzt gesagt: Frauen treten in diesen Sachverhalten dann auf, wenn sie in einer stereotyp weiblichen Rolle „benötigt“ werden, und sei es auch nur für einen gehässigen Lacher. Am „menschlichen Mitsein“<sup>4</sup>, d. h. am juristischen Fälle-Alltag des Gemälde-Kaufens, Vasen-Verwechslens und Gebrauchtwagen-Inzahlunggebens haben sie keinen Anteil. Als Rechtssubjekt können sie nicht handeln, sondern allein als Frau. Der Bestimmung ihrer Identität ist es damit immanent, das Andere, nämlich kein Mann zu sein. Was für eine Einschränkung!

1 Beauvoir, Das andere Geschlecht, dt. Neuausgabe 2000 Reinbek bei Hamburg, 11 f.

2 Von exkludierenden Strukturen sind freilich nicht nur Frauen betroffen. Beauvoir selbst hat ihre These vom „Anderen“ von Anfang an universalisiert: „Für den Antisemiten sind die Juden ‚andere‘, für die amerikanischen Rassisten sind es die Schwarzen, für die Kolonialherren die Eingeborenen und für die besitzenden Klassen die Proletarier“, Beauvoir, 13.

Verschiedene Dimensionen dieses „Das-Andere-Sein“ können zudem in einer Person zusammentreffen, sog. Intersektionalität, Kerner, Konstruktion und Dekonstruktion von Geschlecht. Perspektiven für einen neuen Feminismus, gender-politik-online 2007, 10.

3 Beauvoir, 26.

4 Ebd.